Vormundschaft und Regentschaft

einem Regenten ausgeübt. Die Regentschaft erlangt das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses. Solange der Fürst minderjährig ist oder ein anderes minderjähriges Mitglied des Fürstlichen Hauses in der Thronfolge vor dem Regenten steht, hat der Familienrat das Recht, den Regenten beim Vorliegen schwerwiegender Gründe abzusetzen (Art. 17 Abs. 2 HG).³¹

Der Regent kann nicht zum Vormund oder Beistand des minderjährigen Fürsten oder des minderjährigen Erbprinzen bestellt werden (Art. 17 Abs. 4 HG).

3. Mitregentschaft

Dem Fürsten steht es frei, das nach der Thronfolgeordnung nächstberufene stimmberechtigte Mitglied des Fürstlichen Hauses als Regenten oder Stellvertreter einzusetzen. Diese Regentschaft oder Stellvertretung kann sich auf alle drei in Art. 12 HG erwähnten Funktionen oder aber auf Teile davon erstrecken, nämlich auf die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden der Fürstlichen Stiftungen (Art. 17 Abs. 5 HG).

4. Kundmachung

Der Eintritt, die Beendigung oder Veränderung der Regentschaft ist nach Rechtskraft allen Mitgliedern des Fürstlichen Hauses sowie dem Regierungschef bekannt zu geben und im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen (Art. 17 Abs. 3 HG).³²

³¹ Da die Regentschaft in Art. 17 HG im Zusammenhang mit der Vormundschaft geregelt wird, dürfte sie von der Sache her auch unter Art. 3 LV fallen, obwohl dort nur von der Vormundschaft die Rede ist.

³² Siehe Art. 3 Bst. i Kundmachungsgesetz, LGBl. 1985 Nr. 41.